



# GOODYEAR DUNLOP

GERMANY

# Demoverision mit Originalinhalt

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstung im Kraftfahrzeug

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Umrüstung keine Beschränkung in Form von Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH  
Technik Training  
Dunlopstrasse  
8000135  
Telefon  
8000135  
Telefax  
0800-1305132

Sturmius Wehner  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Triumph	NN01	Speed Triple / S / R (2016-)	Serienfelge	Serienfelge
<b>Bereifung vorne</b>		<b>Bereifung hinten</b>		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SportSmart TT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL SportSmart TT		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportsmart <sup>2</sup> MAX	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportsmart <sup>2</sup> MAX		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Sportsmart II #	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Sportsmart II #		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Qualifier II		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart III	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Roadsmart III SP		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Roadsmart III SP		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Roadsmart II		

**Auflagen:**

- # = Auslaufgröße
- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeugenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zur Nutzung der demoverisionen ist eine Übereinstimmungsbescheinigung (siehe Tabelle) oder eine Zulassungsbescheinigung (Teil I) (StVZO) erforderlich. (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

**#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Simon Michelmann  
Manager Sales Business Motorcycle, BA-CH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum download bereit.